

Besondere Bedingungen für die Lieferung von Erdgas an Sondervertragskunden der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH Stand 10/2017

1. Lieferantenwechsel

Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (nachstehend SWH-E genannt) führt den Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durch.

2. Ablesung, Abschlagszahlungen und Abrechnung

2.1 Den Ableszeitpunkt für den Erdgasverbrauch legt der jeweilige Netzbetreiber fest; § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG bleibt hiervon unberührt. Der Erdgasverbrauch wird durch Ablesung der durch den Erdgaszähler gemessenen Kubikmeter (m³), multipliziert mit dem Brennwert und der Zustandszahl des Erdgases, welche vom jeweiligen Netzbetreiber mitgeteilt werden, festgestellt.

2.2 SWH-E kann vom Kunden die Selbstablesung der Messeinrichtung verlangen. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an oder erfolgt eine Selbstablesung des Kunden nicht oder verspätet, so kann SWH-E den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

2.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass der zu Vertragsbeginn erforderliche Zählerstand durch SWH-E unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen aus dem Gesamtjahresverbrauch errechnet wird. Auf Wunsch kann der Kunde aber auch den von ihm selbst zum Vertragsbeginn abgelesenen Zählerstand SWH-E unverzüglich mitteilen.

2.4 SWH-E kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen nach billigem Ermessen verlangen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, kann SWH-E die Abschlagsbeträge unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden schätzen. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt.

2.5 Die Abschlagszahlungen im Sinne des § 13 GasGVV beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so ist SWH-E berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

2.6 Die Abrechnung des Erdgasverbrauchs soll grundsätzlich einen 12-Monats-Zeitabschnitt nicht überschreiten. Auf Wunsch des Kunden wird der Erdgasverbrauch von der SWH-E monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung); SWH-E kann für die unterjährige Abrechnung ein gesondertes Entgelt verlangen. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

2.7 In der Abrechnung wird das tatsächlich verbrauchte Erdgas unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Der demnach zu viel oder zu wenig berechnete Betrag wird erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

2.8 Eine Verbrauchsaufteilung erfolgt nach billigem Ermessen auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs unter Berücksichtigung des Abrechnungszeitraums und weiterer relevanter Gewichtungsfaktoren wie Gradtagzahlen und Netzzeinspeisemenge. Bei Neukunden wird der beim Vertragsabschluss vereinbarte Prognoseverbrauch (Basiswerte der Abschlagsermittlung) angewendet. Ersatzweise werden stichtagsbezogene Ablesungen durch den Kunden zur Verbrauchsaufteilung herangezogen.

3. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit von SWH-E verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 47 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so ermittelt SWH-E den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

4. Zahlungsbestimmungen und Verzug

4.1 Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit, seine Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen im Wege der SEPA-Lastschrift, Überweisung oder durch Bareinzahlung im Kundenzentrum der Stadtwerke Heidelberg GmbH, Kurfürsten-Anlage 42-50, 69115 Heidelberg zu leisten.

4.2 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zum in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Teilzahlungen sind unzulässig.

4.3 SWH-E berechnet Verzugszinsen in gesetzlich festgelegter Höhe. Bei Zahlungsverzug berechnet SWH-E dem Kunden zudem für jede schriftliche Zahlungsaufforde-

rung (Mahnung) einen Betrag von brutto 3,50 EUR (netto 2,94 EUR). Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWH-E zum Einzug einer Forderung während der üblichen Arbeitszeit berechnet SWH-E brutto 25,00 EUR (netto 21,01 EUR). Wenn es bei diesem Einsatz zu einer Unterbrechung oder Wiederaufnahme der Versorgung kommt, gibt SWH-E dem Kunden zusätzlich dazu die Kosten weiter, die ihr vom Netzbetreiber für die Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme berechnet werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden steht SWH-E außerdem ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziffer 5.6 zu.

4.4 Sämtliche Pauschalen dürfen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

4.5 Wenn ein Zähler aufgrund Verschuldens des Kunden beschädigt wird oder verloren geht, kann SWH-E dem Kunden die ihr dadurch entstehenden Kosten gegen Nachweis in Rechnung stellen.

4.6 Kosten für Bankrückbelastungen werden jeweils in Höhe des Betrags, mit dem SWH-E belastet wurde, an den Kunden weiterberechnet.

4.7 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

4.8 SWH-E behält sich zum Schutz vor eventuellen Zahlungsausfällen vor, eine Bonitätsauskunft über den Kunden vor Vertragsschluss und während der Dauer der Kundenbeziehung einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt sie Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg.

5. Umzug/Unterbrechung der Versorgung/Kündigung

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, der SWH-E jeden Umzug unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. SWH-E soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. SWH-E darf keine gesonderten Entgelte für den Fall des Umzugs oder der Kündigung des Vertrages verlangen.

5.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle nicht automatisch. Befindet sich der neue Wohnsitz außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH (SWH-N), ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (bspw. Übergabeprotokoll) mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. SWH-E unterbreitet dem Kunden für die neue Abnahmestelle ein neues Angebot. Findet der Umzug innerhalb des Netzgebietes der SWH-N an eine Abnahmestelle mit Gasanschluss statt und teilt der Kunde dies SWH-E unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform mit, wird der Kunde an der neuen Abnahmestelle zu den bestehenden Vertragskonditionen einschließlich der Preise und der Restlaufzeit von SWH-E weiter beliefert.

5.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 5.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat und wird der SWH-E die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Abnahmestelle, für die die SWH-E gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die die SWH-E von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWH-E zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Abnahmestelle bleibt unberührt.

5.4 SWH-E ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“).

5.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 100 EUR brutto ist SWH-E berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat und für die SWH-E keinen gerichtlichen Titel erlangt hat. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und ca. drei Werktage vorher angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird SWH-E auf Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWH-E und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftigen entschiedenen Preiserhöhung der SWH-E resultieren.

5.6 Bei wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Ziffer 5.5 trotz Mahnung, ist SWH-E zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis der Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWH-E kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis der Schwere der Zuwiderhandlung steht.

6. Haftung

6.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, SWH-E von der Leistungspflicht und der Haftung befreit. SWH-E wird dem Kunden im Rahmen der Vertragsbestätigung den zuständigen Netzbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) mitteilen. Der jeweilige Netzbetreiber haftet im Rahmen der

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (NDAV).

6.2 Im Übrigen haftet SWH-E nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn SWH-E die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat SWH-E Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet SWH-E nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten). SWH-E haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden und Schäden aus entgangenem Gewinn. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung. Im Falle einer von SWH-E veranlassten, nicht berechtigten Unterbrechung der Erdgaslieferung ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7. Änderung der Vertragsbestimmungen

7.1 SWH-E ist berechtigt, die Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Besonderen Bedingungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, soweit sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden rechtlichen und hoheitlichen Rahmenbedingungen oder die dazu ergangene Rechtsprechung ändern. SWH-E darf dabei die Bestimmungen des Vertrages nur insoweit anpassen, als dies zur Wiederherstellung des ausgewogenen Verhältnisses von Leistung zu Gegenleistung oder zur Ausfüllung von entstehenden Vertragslücken erforderlich ist. SWH-E darf die Bestimmungen des Vertrages stets anpassen, wenn dies für den Kunden rechtlich ausschließlich vorteilhaft ist.

7.2 Werden nach Vertragsschluss die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern, öffentliche Abgaben oder Umlagen eingeführt oder geändert, die sich auf die Erdgaslieferung der SWH-E unmittelbar auswirken, ist SWH-E berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt, entsprechend dem Umfang der Änderungen anzupassen. Bei Wegfall oder Senkung der vorgenannten Steuern, öffentlichen Abgaben ist SWH-E verpflichtet, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderung und von dem Zeitpunkt an, an dem die Verbilligung in Kraft tritt, zu senken.

7.3 Änderungen nach vorstehenden Absätzen sind jeweils zum Monatsersten möglich. SWH-E wird den Kunden spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten über die Änderung informieren. Dem Kunden steht aufgrund einer Änderung nach dieser Ziffer ein fristloses Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, so gelten die Änderungen als genehmigt. SWH-E wird den Kunden in der Mitteilung über die Änderung auf sein Sonderkündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung hinweisen.

8. Außergerichtliche Streitbeilegung gem. § 111 b EnWG

8.1 Für alle Kunden, die Verbraucher i.S. von § 13 BGB sind, wurde eine Schlichtungsstelle eingerichtet: die Schlichtungsstelle Energie e.V.. Sie unterstützt Verbraucher, wenn deren Beschwerden im Bereich von Erdgas durch SWH-E nicht abgeholfen werden konnte oder SWH-E nicht fristgemäß antwortet: Dann haben die Verbraucher die

Möglichkeit, dort ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren nach § 111 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu beantragen. SWH-E ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Nur bei offensichtlich missbräuchlichen Anträgen kann vom Verbraucher ein geringes Entgelt verlangt werden; ansonsten entstehen dem Verbraucher keine Kosten für die Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Streitbeilegung. Durch den Eingang des Antrags bei der Streitbeilegungsstelle wird gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB die Verjährung des Anspruchs gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird.

8.2 Kontakt und Infos: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de

8.3 Unabhängig von der Beantragung des Schlichtungsverfahrens kann der Verbraucher auch den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur informieren: Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-515, verbraucherservice@bnetza.de

9. Information zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-VO bei Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen

Die europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereitgestellt, die unter folgendem Link zu finden ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, die OS-Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen mit SWH-E zu nutzen.

10. Gesetzliche Informationspflichten

10.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unseren Verbraucherservice richten: Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH, Kurfürsten-Anlage 42-50, 69115 Heidelberg; Telefon: 0800 513 513 2 (kostenfrei); Telefax: 06221 513 3340; E-Mail: kundenzentrum@swhd.de.

10.2 Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Weitere Effizienzprodukte aus unserem Hause können Sie ebenso unserer Homepage entnehmen.

10.3 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Preise und sonstige Entgelte über die Internet-Seite (www.swhd.de) und das Kundenzentrum der SWH-E.

11. Datenschutz

Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (SWH-E) erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre Daten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört der Austausch von Daten für Abrechnungszwecke mit Versorgungsnetzbetreibern und Dienstleistern der SWH-E, z.B. dem Kundenzentrum der Stadtwerke Heidelberg GmbH.

für dich

jetzt
Energie &
Kosten
sparen

ist energieeffizienz
ab sofort kein
fremdwort mehr

Der **ENERGIESPAR-CHECK** der Stadtwerke Heidelberg unterstützt nicht nur den bewussten Umgang mit Energie, sondern auch Sie persönlich: mit wertvollen Tipps, wie Sie nicht nur Energie, sondern auch Geld sparen können. Mehr unter: 0800 513 513 2 oder 06221 6560776. Oder per E-Mail: energiespar-check@swhd.de

stadtwerke
heidelberg



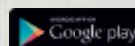
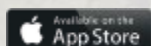
für dich

Jetzt auch
Zählerstand
per App
melden.

die »was-wann-wo-app«
für die region

Die Stadtwerke Heidelberg App »für dich« –
Der Freizeitbegleiter mit News, Veranstaltungen
aus der Region, Parkplatzsuche und vielem mehr.

www.fuerdich.swhd.de



stadtwerke
heidelberg

